

Zwei komplett getrennte Systeme - KVG, VVG und gesetzliche Versicherungspflicht

Das eine System bedient die zwangsversicherten Patienten und arbeitet entlang dem [KVG](#)⁰³⁹.

Das andere System unter dem [VVG](#)⁰²¹ bedient diejenigen Privat-Patienten, die unter dem alten System eine sogenannte **Zusatzversicherung** hatten, was es unter der Einheits-KrankenKasse nicht mehr geben wird.

Dennoch: was nach wie vor gilt, ist die [Versicherungspflicht](#), das heisst, dass jeder Einwohner in der Schweiz eine Krankenversicherung haben muss. Diese Regelung des KVG gilt nach wie vor.

Die diesbezügliche Automatik:

Jeder Mensch ist bei Geburt automatisch bei der Einheits-KrankenKasse versichert. Einwanderer/innen müssen sich innert 3 Monate bei der EKK anmelden. Entschliesst er sich für eine Private Krankenversicherung, so endet der Versicherungsschutz des KVG **auf die Minute genau**, in welcher die Privatversicherung im Risiko ist. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall, wenn er wieder obligatorisch versichert sein will. Beide Versicherungen dokumentieren den Versicherungswechsel peinlich genau. Analog endet die Zahlungspflicht bei der Privat-Versicherung und beginnt die Zahlungspflicht bei der Einheits-KrankenKasse – in beiden Fällen pro Rata temporis.

Momentan ist es noch so, dass Privatversicherungen via KVG denjenigen Teil einverlangen können, der ohnehin via KVG bezahlt werden muss. Das wird der Vergangenheit angehören.

Und bitte benachrichtigen Sie Ihre Freunde via [Facebook](#), [Twitter](#), [Whatsapp](#), [LinkedIn](#), [Mail](#)

Für „Fortsetzung lesen“: schliessen Sie oben im Browser einfach das helle offene Fenster. Oder:

22

[Zurück zum Eröffnungsfenster mit Sprachwahl](#)

23

[Zurück zur Einleitung](#)

24

[Zurück zum Hauptseitenanfang](#)

25

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

26

27